

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GebEntS)

Vom 19.12.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für im Bereich der Weiterbildung und des Studienbüros nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.
- (2) Die Erhebungen von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren und Beiträge für das Studentenwerk Oberfranken bleiben unberührt.
- (3) Immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden immatrikuliert sind.

§ 2

Personenbezogene Daten, Nachweise

- (1) Die Studienbewerber, die Studierenden sowie die Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG sind nach Art. 13 Abs. 8 BayHIG verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Fremdsprachigen Nachweisen sind vollständige Übersetzungen in deutscher Sprache eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

§ 3

Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten

An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden werden folgende Gebühren und privatrechtliche Entgelte erhoben:

- a) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG
- b) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG
- c) von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die außerhalb eines Studiums andere als in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannte Lehrveranstaltungen besuchen (insbesondere Gaststudierende).

§ 4

Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

Keine Gebühren erhoben werden für

- a) Studierende, und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
- b) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an der OTH Amberg-Weiden an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- c) Für Studierende die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und an der OTH Amberg-Weiden Nebenhörer sind.

§ 5

Höhe der Gebühren und Entgelte für Verwaltungstätigkeiten

¹ Gemäß Art. 13 Abs. 7 BayHIG und des Kostengesetzes (KG) für besondere Verwaltungstätigkeiten mit haushaltsmäßigen Auswirkungen erhebt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Entgelte für Gaststudierende gem. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG

Die Gebühr für Gaststudierende beträgt im Semester pro Semesterwochenstunde 25,00 Euro.

- b) Für Beglaubigungen, Ersatzausstellung von Studienunterlagen und andere Amtshandlungen werden gemäß Art. 6 KG und des Kostenverzeichnisses folgende Gebühren festgelegt:

- Zweitschriften und zusätzliche Bescheinigungen
5,00 Euro
- Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses oder -urkunde
15,00 Euro
- Beglaubigungen von Zeugnissen
(für AbsolventInnen der OTH Amberg-Weiden bis 5 Exemplare kostenlos)
5,00 Euro/Dokument
- Notenbestätigung in dreifacher Ausführung
5,00 Euro
- Ersatz bei Verlust oder Beschädigung des Studierendenausweises oder bei Neuausstellung wegen Namensänderung
15,00 Euro

§ 6

Höhe der Gebühren und Entgelte für den Bereich der Weiterbildung

- (1) ¹Die Gebühren für die Teilnahme an gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Studiengängen sind der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dieser Gebührenordnung zu entnehmen. ²Bei den Gebühren handelt es sich um Semestergebühren, die zu Beginn des Kurses bzw. zur Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten sind.
- (2) ¹Die Entgelte für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen sind der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dieser Gebühren- und Entgeltsatzung zu entnehmen. ²Alle

Entgelte sind vor Beginn des jeweiligen Kurses bzw. zur Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.

- (3) ¹Die Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten sind der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 2 dieser Gebühren- und Entgeltsatzung zu entnehmen. ²Alle Entgelte sind vor Beginn des jeweiligen Kurses bzw. zur Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgeltes durch den festgesetzten Termin der OTH Amberg-Weiden in einer Summe auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Offene Gebühren bzw. Entgelte für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

§ 8

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Weist der Studienbewerber oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person die Zahlung fälliger Gebühren bzw. Entgelte nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr.4 BayHIG).
- (2) Weist der Studierende im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 91 Abs. 2 BayHIG).
- (3) Weist der Teilnehmer die Zahlung fälliger Gebühren bzw. Entgelte nicht nach, ist er von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

§ 9

Erlass, Rückerstattung

- (1) Von der Gebühren- bzw. Entgeltpflicht werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende, nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sowie Teilnehmer befreit, für die die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgelts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der OTH Amberg-Weiden teilzunehmen, eine besondere Härte

darstellt. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.

- (2) Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der OTH Amberg-Weiden bis zum 30.09. (für das Wintersemester) bzw. 14.03. (für das Sommersemester) eingegangen sind. Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der OTH Amberg-Weiden vorliegen. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wurden bereits Gebühren bezahlt und es liegt eine Befreiung nach Abs. 1 vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.
- (5) Vor Ausspruch einer Befreiung nach Abs. 1 ist zu prüfen, ob der Antragsteller zur Begleichung eines Teils der Gebühren bzw. Entgelte oder zur Zahlung von Raten gemäß § 11 in der Lage ist.
- (6) Wird ein Weiterbildungs- oder Weiterqualifizierungsangebot nicht durchgeführt, werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.
- (7) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (8) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch den Teilnehmer nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (9) Über eine Befreiung bzw. Rückerstattung der Gebühren bzw. Entgelte entscheidet der Bereich der Weiterbildung und das Studienbüro in eigener Zuständigkeit.

§ 10

Ermäßigung

¹Für die Weiterbildungsangebote gemäß § 6 Abs. 2 und 3 können Rabatte gewährt werden. ²Die Ausgestaltung dieser Rabattmöglichkeiten regelt die Anlage 3 zu dieser Gebühren- und Entgeltsatzung.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (4) Für die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern die getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.
- (5) Für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Entgeltsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 13.12.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 19.12.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GebEntS) am 19.12.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.12.2023.

Anlage 1

zur Gebühren- und Entgeltsatzung der OTH Amberg-Weiden

Stand 12/2023

Bachelor-Studiengang (berufsbegleitend)	Regelstudienzeit	Studiengebühr pro Semester in EUR (zzgl. Studentenwerksbeitrag)	Beschlossen am
Handels- und Dienstleistungsmanagement berufsbegleitend (B.A.)	10,5 Semester	1.928,--	12.06.2013
Sonderfall semesterüberschreitende Bachelorarbeit: Ist die Bachelorarbeit die einzig verbleibende Prüfungsleistung und wird die Bachelorarbeit in einem Semester begonnen, Abgabe und/oder Kolloquium finden aber (erst) im darauffolgenden Semester statt, so gilt folgende Regelung:			
<ul style="list-style-type: none">• Abgabe und/oder Kolloquium innerhalb des ersten Monats nach Semesterbeginn: es fallen keine Studiengebühren an.• Abgabe und/oder Kolloquium im zweiten Monat nach Semesterbeginn: es fallen ermäßigte Studiengebühren i.H.v. € 1.000 an.• Abgabe und/oder Kolloquium nach Ende des zweiten Monats nach Semesterbeginn: es fällt die komplette Studiengebühr (s.o., Tabellenzeile 1) für das Semester an			

Master-Studiengang (Weiterbildung)	Regelstudienzeit	Studiengebühr pro Semester in EUR (zzgl. Studentenwerksbeitrag)	Beschlossen am
Digital Business Management (MBA)	5 Semester	3.350,--	14.02.2017
Technologiemanagement 4.0 (MBA)	5 Semester	3.350,--	14.02.2017
Steuerrecht und Steuerlehre (LL.M.)	4 Semester	3.750,--	03.05.2022
Digital Marketing	5 Semester	3.350,--	26.10.2021
Medizinrecht	5 Semester	3.350,--	24.06.2020
Arbeitsrecht	5 Semester	3.350,--	18.05.2021
Handels- und Gesellschaftsrecht	5 Semester	3.350,--	18.05.2021
Miet- und Wohneigentumsrecht	5 Semester	3.350,--	30.11.2023

Anlage 2

zur Gebühren- und Entgeltsatzung der OTH Amberg-Weiden

Stand 12/2023

Weiterbildungs-Angebot	Gebühr in EUR	Beschlossen am
BeVorStudium - Mathematik I	300,--	06.02.2019
BeVorStudium - Mathematik II	450,--	06.02.2019
BeVorStudium - Physik	250,--	06.02.2019

Modul aus Bachelor-Studiengang (Weiterbildung)	Gebühr in EUR	Beschlossen am
Ein Modul aus einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang	660,--	06.02.2019

Modul aus Master-Studiengang (Weiterbildung)	Gebühr in EUR	Beschlossen am
Ein Modul aus einem weiterbildenden Masterstudiengang	1.120,--	20.06.2018

Weiterbildungsmodule allgemein	Gebühr in EUR	Beschlossen am
Ein weiterbildendes Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten	1.120,--	18.05.2021
Ein weiterbildendes Modul im Umfang von 1 ECTS-Punkt	225,--	30.11.2023

Anlage 3

Stand 12/2023



Rabatt nach Zielgruppen

Vollzeit-Studierende	Rabatt: 10%
Alumni	Rabatt: 10%
Mitarbeiter/innen	Rabatt: 10% (als Zuschuss der Hochschule)
Ausgewählte Unternehmen	Unternehmen des Partner Circles, ILO und DGO: Rabatt von 10% auf Buchung von „Standard-Kursen“ (Definition s.u.) bzw. auf die erste Semestergebühr (bei Studium)

Mengenrabatt

Mehrere Mitarbeiter eines Unternehmens im „Standard-Kurs“, d.h. der Kurs ist nicht für das Unternehmen individuell konzipiert, wenn das Unternehmen zahlt (Inhouse-Schulungen sind nicht gemeint, diese werden individuell kalkuliert):

- ab 4 Teilnehmenden: Rabatt von 10% für die/den 4. Teilnehmende/n und weitere.

Buchung mehrerer Kurse durch eine/n Teilnehmer/in:

- jeder 3. Kurs Rabatt von 10%

Frühbucherrabatt

(Nur Bachelor und MBA-Studium!) Bewerbung im Mai oder im November:
Rabatt von 10% auf die erste Semestergebühr

Aktionen

Über Rabattcode nach Bedarf